

Haus den Kindern geschenkt, keine Ergänzungsleistungen mehr?

Gut ausgebildete Juristen des Verbands bernischer Notare erklären mit einfachen Beispielen komplexe Fragen, die uns alle betreffen: Was ist zu tun bei einem Todesfall? Wie funktioniert die Erbteilung? Wie plant man den Nachlass im Konkubinat?

Rechtsberatung inklusive. Ihre Berner Notare.



Erklärt von Notar Urs Kunz

mit Büros in Wimmis, Wichtrach
und Oberwil im Simmental
www.dorfnotar.ch

Urs und Anna von Allmen haben zwei erwachsene Kinder und leben in ihrem eigenen Haus. Schon seit längerem plagt Urs die Frage, was mit dem Haus passiert, wenn er und Anna nicht mehr darin wohnen können. Sein Kollege Franz hat ihm erzählt, dass er das Haus längst an die Kinder verschenkt habe, sonst werde jenes im Alter zur Bezahlung von Pflegekosten

verkauft. Anna hat dagegen von ihrer Freundin Maria gehört, dass man keinesfalls das Haus den Kindern geben solle, sonst erhalte man später keine Ergänzungsleistungen (EL). Was sollen Urs und Anna tun?

Vorab ist festzuhalten, dass die Übergabe eines Hauses an die Kinder verschiedene Rechtsgebiete (Sachen-, Erb-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht) betrifft. Was erbrechtlich Sinn macht, kann aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht (Stichwort EL) nachteilig sein. Im Folgenden werden die Grundzüge der Auswirkungen bezüglich eines späteren Antrags auf EL erläutert. Auf die komplexen Berechnungen und Spezialfälle wird in diesem Beitrag aus Platzgründen nicht eingegangen.

Schenkung des Hauses

Eine Schenkung des Hauses wird bei einer späteren EL-Anmeldung berücksichtigt. Bei der Berechnung der EL werden die Ausgaben der Person ihren Einnahmen gegenübergestellt; bei einem Ausgaben-Überschuss werden EL ausgerichtet. Ein Prozentsatz des Schenkungsbetrages (10 bis 20%) wird aber auf der Einnahmen-Seite fiktiv als Einnahmen aufgeführt. Das kann zur Folge haben, dass auf dem Papier ein Einnahmen-Überschuss entsteht, in Wirklichkeit aber ein Ausgaben-Überschuss besteht.

Der für die EL-Berechnung relevante Schenkungsbetrag ist der amtliche Wert des Grundstückes, abzüglich der von den Kindern übernommenen Hypothekarschulden und des Kapitalwertes eines Wohnrechts oder einer Nutzniessung. Dieser Betrag verringert sich jährlich um CHF 10 000.-. Je länger die Schenkung im Zeitpunkt der EL-Anmeldung zurückliegt, desto kleiner ist der Betrag, welcher als fiktive Einnahme berücksichtigt wird.

Sozialhilfe beantragen

Falls wegen der Schenkung keine bzw. weniger EL ausgerichtet werden und die Ehegatten von Allmen die Pflegekosten nicht bezahlen könnten, kann Sozialhilfe beantragt werden. Bevor jene ausgerichtet wird, klärt die Behörde ab, ob nicht allenfalls die Kinder einen Beitrag leisten müssen (Verwandtenunterstützung). Die Kinder müssten aber in «günstigen Verhältnissen» leben (bspw. Einkommen über CHF 180 000.- bei verheirateten Kindern), ansonsten besteht keine gesetzliche Pflicht zur Unterstützung der Eltern.

Wenn das Haus nicht den Kindern geschenkt wird, gibt es bei der EL keine Aufrechnung eines Schenkungsbetrages. Falls aufgrund hoher Pflegekosten die Einnahmen der Ehegatten von Allmen (bspw. AHV,

Pensionskasse, EL) aber gleichwohl nicht ausreichen, um die Kosten zu decken, muss das Vermögen aufgebraucht und allenfalls das Haus verkauft werden zur Finanzierung der Pflegekosten.

Wer hat nun recht, Franz oder Maria? Dies kann nicht pauschal beantwortet werden; beide Varianten haben Vor- und Nachteile. Zusätzlich zur EL sind noch erb- und steuerrechtliche Aspekte zu beachten. Zu empfehlen ist, dass man sich über seine eigene Situation genau Gedanken macht und sich dann durch einen Notar beraten lässt.

Dieser Text wurde in Zusammenarbeit mit dem Verband bernischer Notare (www.bernernotar.ch) erstellt. Die Berner Notare garantieren unabhängige Rechtsberatung und massgeschneiderte Lösungen im juristischen Lebensalltag.



VERBAND BERNISCHER NOTARE
Rechtsberatung inklusive. Ihre Berner Notare.

ASSOCIATION DES NOTAIRES BERNOIS
Conseil juridique inclu. Vos notaires bernois.